

**Stellungnahme der vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di
zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der AbfRRL -
Lesefassung (Stand 5.8.2019)**

Die Gewerkschaft ver.di begrüßt die Absicht einer Umsetzung der AbfRRL durch die Bundesregierung. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz soll damit in der Weise novelliert werden, dass es die europarechtlichen Zielvorgaben der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien fördert. Der hier vorliegende erste Entwurf ist eine gute Basis für die weitere Diskussion.

Zu einzelnen vorgeschlagenen Änderungen nimmt die Gewerkschaft ver.di als im DGB für die Beschäftigten der Abfallwirtschaft zuständige Gewerkschaft wie folgt Stellung:

1. Die Ausweitung der Definition der Abfallbewirtschaftung auf die Sortierung der Abfälle in § 3 Absatz 14 wird begrüßt. Dies bedingt nach Ansicht von ver.di, dass auch in dieser Teilbranche die für die Abfallwirtschaft festgelegten Mindestlöhne zwingend gezahlt werden müssen.
2. Die Eingrenzung des Begriffs „Stoffliche Verwertung“ in § 3 Absatz 23a auf „die Vorbereitung der Wiederverwertung und das Recycling“ wird begrüßt. Im Hinblick auf die Ausweitung des Begriffs auf „Verfüllung“ im Sinne § 5 Absatz 25a sollte allerdings sicher gestellt werden, dass dies nicht die großtechnische Verfüllung von Tagebauen oder anderen großtechnisch bedingten Landschaftsschäden mit ansonsten zwingend zur Wiederverwertung und zum Recycling vorgesehenen Stoffen umfasst. Entsprechend wäre Absatz 25a klar zu stellen.
3. Bei der an sich zu begrüßenden Ermächtigung der Bundesregierung in § 5 Absatz 2 zum Erlass von Rechtsverordnungen zur Festlegung der

Bedingungen, unter denen für bestimmte Stoffe und Gegenstände die Abfalleigenschaft endet, wird es im Wesentlichen darauf ankommen, hier jeweils qualitativ hochwertige, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechende Kriterien festzulegen. Um dies sicher zu stellen, sollte **Absatz 2 Satz 2** folgende Fassung erhalten:

„Diese Bedingungen müssen ein hohes Maß an Schutz für Mensch und Umwelt sicherstellen und die umsichtige, sparsame und effiziente Verwendung der natürlichen Ressourcen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik ermöglichen.“

4. In § 14 Absatz 1 wird die bestehende Verpflichtung, in Deutschland die Vorbereitung zur Wiederverwertung und das Recycling von Siedlungsabfällen bis zum 1. Januar 2020 auf mindestens 65 Gewichtsprozent auszudehnen, der Mindestregelung der EU-AbfRRL angepasst, bis 1.1.2020 lediglich mindestens 50 Gewichtsprozent zu erreichen. Die in Deutschland derzeit bestehende Verpflichtung von mindestens 65 Gewichtsprozent soll mit dem aktuell vorgeschlagenen Gesetz erst „spätestens ab dem 1. Januar 2035“, also auf 15 Jahre später verschoben werden. Die Gewerkschaft ver.di sieht hier möglicherweise **schwerwiegende Nachteile** für diejenigen betroffenen Entsorgungsunternehmen, die im Hinblick auf die bestehende Rechtsordnung bereits umfangreiche Investitionen getätigt haben oder dabei sind, diese fristgerecht bis zum 1.1.2020 zu tätigen. Hier besteht die Gefahr der „Stranded Investments“ durch die Verschiebung der Notwendigkeit der Investitionen um 15 Jahre. Gleichfalls besteht die Befürchtung, dass Arbeitsplätze, die im Hinblick auf die Erfüllung der bestehenden Rechtslage geschaffen wurden oder im Begriff stehen geschaffen zu werden, wieder abgebaut werden, weil sich die Rechtslage geändert hat.
5. Es stellt sich die Frage, warum die EU-Verpflichtung, dass die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien spätestens ab dem 1. Januar 2035 höchstens 10 Gewichtsprozent betragen darf, in die deutsche Rechtsordnung aufgenommen werden soll. Es sollte hierzulande Konsens sein, dass Siedlungsabfälle bereits heute nicht auf Deponien gehören.

6. Das bereits bestehende Gebot, flächendeckend die Biotonne einzuführen, wird in §20 Absatz2 Nummer 1 in Bezug auf die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bekräftigt. Dies wird begrüßt.
7. Zu begrüßen sind die umfassenden Konkretisierungen im Teil 3 §§ 23ff, die Produktverantwortung betreffend. Die für die weitere rechtliche Ausgestaltung vorgeschlagenen Ermächtigungen der Bundesregierung, hier Verordnungen zu erlassen, sind allerdings teilweise als „Kann-Bestimmungen“ gesetzt – die Bundesregierung sollte hier zum zeitnahen Erlass entsprechender Rechtsverordnungen zwingend verpflichtet werden.
8. Abfallvermeidungsprogramme wurden in den bisherigen Rechtssetzungen zur Abfallwirtschaft immer gefordert – schließlich steht Abfallvermeidung in der Abfallhierarchie unbestritten an erster Stelle. In § 33 werden die Anforderungen an derartige Programme deutlich konkretisiert – das ist zu begrüßen. Es wäre wünschenswert, wenn ein umfassendes Monitoring festgelegt werden könnte, bei dem in engem zeitlichen Rahmen geprüft wird, in welcher Weise die verantwortlichen Entsorgungsträger dem Abfallvermeidungsgebot Folge leisten.

Berlin, den 6. 9.2019